

# Prospekt mit integriertem Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV

Juni 2017

Dieser Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die Statuten sowie die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien der Gesellschaft.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, im Anlagereglement oder in den Statuten enthalten sind.

# Inhalt

## Teil 1: Prospekt der Avadis Vermögensbildung SICAV

1.	Informationen über die Gesellschaft .....	5
1.1.	Allgemeine Angaben zur Gesellschaft und zum Anlagekonzept .....	5
1.2.	Management und Verwaltung .....	8
1.2.1.	Gesellschaftssitz .....	8
1.2.2.	Verwaltungsrat .....	8
1.2.3.	Hauptdelegation an Fondsleitung .....	8
1.2.4.	Transfer Agent .....	9
1.3.	Anlageentscheide .....	9
1.4.	Anlageziel .....	9
1.5.	Anlagepolitik .....	9
1.6.	Risiken und deren Überwachung .....	10
1.6.1.	Im Allgemeinen .....	10
1.6.2.	Risikomanagement .....	11
1.6.3.	Operationelle Risiken .....	11
1.6.4.	Gegenparteirisiken .....	12
1.6.5.	Interessenkonflikte .....	12
1.6.6.	Mangelnde Liquidität .....	12
1.6.7.	Risiken der Depotbank .....	12
1.7.	Profil des typischen Anlegers .....	12
1.8.	Für die Gesellschaft relevante Steuervorschriften .....	12
1.8.1.	Allgemeine Angaben .....	12
1.8.2.	Besondere Angaben betreffend den Superzins .....	12
2.	Informationen über die Depotbank .....	13
3.	Informationen über Dritte .....	13
3.1.	Konto für Einzahlungen / Auszahlungen .....	13
3.2.	Vertriebsträger .....	13
3.3.	Portfolioverwalter .....	13
3.4.	Buchführung .....	13
3.5.	Prüfgesellschaft .....	13
4.	Weitere Informationen .....	14
4.1.	Nützliche Hinweise .....	14
4.2.	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien .....	14
4.3.	Umtausch von Aktien in Aktien eines anderen Teilvermögens oder einer anderen Aktienklasse .....	15
4.4.	Liquidation .....	15
4.5.	Zwangsrückkauf .....	15
4.6.	Vergütungen und Nebenkosten .....	16
4.7.	Publikationen der Gesellschaft .....	17
4.8.	Anlegerkreis und Verkaufsrestriktionen .....	17
4.9.	Ausführliche Bestimmungen .....	18

## Teil 2: Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV

I.	Grundlagen .....	21
§1:	Bezeichnung, Firma und Sitz von Gesellschaft, Fondsleitung, Depotbank und Portfolioverwalter .....	21
II.	Allgemeine Informationen .....	21
§2:	Das Gesellschaftsverhältnis .....	21
§3:	Delegation .....	22
§4:	Die Depotbank .....	22
§5:	Aktien und Aktienklassen .....	24
§6:	Anlegerkreis .....	24
III.	Richtlinien der Anlagepolitik .....	25
A	Anlagegrundsätze .....	25
§7:	Einhaltung der Anlagevorschriften .....	25

§8: Anlagepolitik.....	25
§9: Flüssige Mittel .....	26
B Anlagetechniken und –instrumente .....	26
§10: Effektenleihe .....	26
§11: Pensionsgeschäfte.....	26
§12: Derivate.....	26
§13: Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	26
§14: Belastung des Teilvermögens.....	26
C Anlagebeschränkungen.....	26
§15: Risikoverteilung.....	26
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien.....	27
§16: Berechnung des Nettoinventarwertes.....	27
§17: Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	28
V. Vergütungen und Nebenkosten .....	29
§18: Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger .....	29
§19: Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens.....	29
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung .....	30
§20: Rechenschaftsablage.....	30
§21: Prüfung.....	30
VII. Verwendung des Erfolges .....	30
§22 .....	30
VIII. Publikationen der Gesellschaft.....	31
§23.....	31
IX. Umstrukturierung und Auflösung.....	31
§24: Vereinigung.....	31
§25: Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung .....	32
X. Änderung des Anlagereglements.....	33
§26.....	33
XI. Haftung.....	33
§27 .....	33
XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	33
§28.....	33
Beilage 1.....	35
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil .....	35
Beilage 2 .....	36
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen.....	36
Beilage 3.....	37
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv .....	37
Beilage 4 .....	38
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis .....	38
Beilage 5 .....	39
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum.....	39
Beilage 6 .....	40
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv .....	40
Beilage 7 .....	41
Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien .....	41

# Teil 1: Prospekt der Avadis Vermögensbildung SICAV

## 1. Informationen über die Gesellschaft

### 1.1. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft und zum Anlagekonzept

Die Avadis Vermögensbildung SICAV (die "Gesellschaft") ist eine als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ausgestaltete kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Kategorie «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) gemäss Art. 36 i. V. m. Art. 68 ff. sowie Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG"). Das Anlagereglement wurde von der Avadis Vermögensbildung SICAV erstellt und erstmals durch Verfügung vom 23. Mai 2008 von der Eidgenössischen Bankenkommission (die "EBK", heute die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), genehmigt. Die Statuten wurden am 24. Juni 2008 erstellt. Die Gesellschaft ist unter CHE-114.460.880 im Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingetragen. Die Gesellschaft ist in folgende Teilvermögen unterteilt:

- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien;
- Unternehmerteilvermögen.

Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen ist, nach Massgabe der Statuten, die kollektive Kapitalanlage.

Die Gesellschaft wurde gemäss Gründungsurkunde vom 24. Juni 2008 in Baden gegründet. Am 1. November 2016 wurde der Sitz nach Zürich verlegt. Der Erwerb und die Rückgabe der Anteile an der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich in bar gemäss Art. 78 Abs. 1 KAG sowie §17 des Anlagereglements.

Zentraler Auftrag der Gesellschaft ist das kollektive Vorsorgesparen mittels Wertschriften in der dritten Säule (freie, nicht steuerbefreite Vorsorge 3b), um die beiden ersten Säulen zu ergänzen. Anlagen in die Gesellschaft dienen in erster Linie dem Zweck, einen langfristigen Vermögensaufbau zu tätigen, um Sparziele und Vorsorgebedürfnisse abzudecken. Die Gesellschaft bezweckt nicht nur den langfristigen Vermögensaufbau, sondern auch die kontinuierliche Vermögensnutzung mittels regelmässiger Abzüge, zum Beispiel für die Absicherung der dritten Lebensphase. Mittels Vermögensaufbau und Nutzungsplänen können diese Ziele kosteneffizient und einfach eingerichtet werden. Das Anlagekonzept bietet dem Anleger auf sein Profil zugeschnittene Anlagestrategien (Portfoliofonds), welche aufeinander abgestimmt das Investieren in Risikostufen erlauben. Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf monatlich die Risikostufe zu wechseln. Aufgrund des Vorsorgecharakters zeichnet sich das Anlageangebot insbesondere durch folgende Punkte aus:

- Die Teilvermögen sind lediglich monatlich für Zeichnungen und Rücknahmen sowie Strategiewechsel zugänglich. Damit wird die langfristige Ausrichtung der Vermögensanlage unterstrichen.
- Mittels Einzahlungen per Einzahlungsschein ist ein kontinuierlicher Vermögensaufbau möglich. Die Möglichkeit des Geldbezugs mittels Entnahmeplan erlaubt es, regelmässige "Zusatzeinkünfte" zu generieren, um beispielsweise den gewohnten Lebensstandard in der dritten Lebensphase sicherzustellen.
- Die angebotenen Anlagestrategien werden regelmässig überwacht und bei Bedarf angepasst, damit der Anleger jederzeit Gewähr hat, dass sein Sparziel mit dem Risikoprofil der Anlage übereinstimmt.
- Auf taktische Anlageentscheide (Über- oder Untergewichtung von Anlageklassen zur Erzielung von Mehrertrag) wird bei der Zusammensetzung der Anlagestrategien verzichtet.
- Die Teilvermögen, die in Wertschriften investieren, sind pro Anlageklasse breit gestreut, um eine bestmögliche Diversifikation sicherzustellen.

- Die Vermögensanlage soll für die Privatanleger im Sinn einer Einkaufsgemeinschaft dergestalt organisiert werden, dass sie möglichst wenig Kosten verursacht, weshalb auf kostspielige Vertriebsstrukturen und Transaktionsgebühren, wenn immer möglich verzichtet wird.

Der Anleger wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch oder in Verbindung mit der Anlage in die Gesellschaft keine Vermögens- oder Steuerberatung als solche stattfindet noch gewährleistet wird. Daher wird jedem Anleger empfohlen, angesichts seiner persönlichen Vermögenslage und Bedürfnisse eine Beratung bei einem unabhängigen Vermögensverwalter und/oder Steuerberater einzuholen.

Die Teilvermögen verfolgen folgende Anlageziele und Anlagepolitiken, welche im Detail in den jeweils für jedes Teilvermögen relevanten Beilagen zum Anlagereglement geregelt sind:

#### **Strategie Stabil**

Die Strategie Stabil strebt einen stetigen Ertrag durch Anlagen in auf CHF lautende Instrumente des Geldmarkts an. Sie dient dem kollektiven Vorsorgesparen und langfristigen Vermögensaufbau ohne hohe Anlegerrisiken und bietet hohe Flexibilität bei der persönlichen Asset Allokation des Anlegers. Der Anleger wird explizit darauf hingewiesen, dass die Strategie Stabil nicht der Liquidität im Sinne eines Geldmarktfonds oder Bankkontos entspricht, da sie kein tägliches, sondern ein monatliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vorsieht.

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile eines oder mehrerer anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern, auf CHF lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken sowie auf CHF lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern anlegen, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis jederzeit 100% des Gesamtvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in solche Anlagen investiert sind, die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles solcher Effektenfonds und anderer Zielfonds ein Jahr und die Restlaufzeit der Einzelanlage drei Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

#### **Strategie Obligationen**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern in der Schweiz oder im Ausland anlegen, sowie Warrants auf solche Anlagen.

#### **Strategie Defensiv**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, auf CHF oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in inländische und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren.

#### **Strategie Basis**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende, Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldnern, auf Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren.

### **Strategie Wachstum**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsan-teile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren.

### **Strategie Aggressiv**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsan-teile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren.

### **Strategie Aktien**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in Beteiligungspapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland anlegen, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Gesamtteilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in solche Beteili-gungspapiere und -wertrechte und Warrants auf solche Anlagen investiert sind.

Die Gesellschaft als SICAV verfügt über ein Kapital und eine Anzahl Aktien, die nicht im Voraus bestimmt sind. Ihr Kapital ist in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt. Für die Verbindlichkeiten der SICAV haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten. Jedes Anlegerteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offenzulegen. Die Beschränkung der Haftung jedes Teilvermögens gilt nicht für Aktienklassen desselben Teilvermögens.

Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Per Datum dieses Prospektes bestehen für die Teilvermögen der Gesellschaft keine Aktienklassen. Soweit anwendbar sind einzelne Aktienklassen haftungsmässig nicht voneinander getrennt. Für die Verpflichtungen, welche einer Aktienklasse zugeordnet werden, können auch Vermögenswerte einer anderen Aktienklasse in Anspruch genommen werden.

Bezüglich weiterer Informationen u.a. über die Struktur der Gesellschaft, deren Teilvermögen, deren Aktien bzw. Aktienklas-sen sowie die Aufgaben der Organe wird auf die Statuten verwiesen.

Die ABB Wohlfahrtsstiftung (nachfolgend ABB WfS) als Unternehmeraktionärin hat die Gesellschaft beauftragt, namens und im Auftrag der ABB WfS den Angestellten von Firmen, welche der ABB WfS angeschlossen sind, zusätzlich zur Anlagerendite der Teilvermögen, in die die betroffenen Angestellten investiert haben, einen Superzins (der "Superzins") von max. 3% jährlich auf eine Anlagesumme von maximal CHF 15'000.– gutzuschreiben (siehe Ziffer 1.8.2 hiernach).

**Dieser Superzins wird ausschliesslich den Angestellten von Firmen überwiesen, welche der ABB WfS angeschlossen sind. Andere Anleger der Gesellschaft haben keinen Anspruch auf die Auszahlung dieses Superzinses. Die Bedin-gungen für die Auszahlung des Superzinses richten sich überdies ausschliesslich nach den von der ABB WfS erlas-senen Bedingungen betreffend die Auszahlung des Superzinses. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Superzins sind ausschliesslich gegen die ABB WfS geltend zu machen.**

Ansprechpartner in diesem Zusammenhang ist die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.

## 1.2. Management und Verwaltung

### 1.2.1. Gesellschaftssitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

### 1.2.2. Verwaltungsrat

Verwaltungsrat ab dem 21. April 2017:

- Moritz Küng, in Brugg, Präsident des Verwaltungsrates, Leiter Steuern bei ABB Schweiz AG
- Tim Seitz, in Zürich, Vizepräsident, Strategic Partnership & Market Entry Leader bei General Electric (Switzerland) GmbH
- Beat Hügli, in Starrkirch-Wil, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung der Avadis Vorsorge AG
- Andreea Stefanescu, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung der SOLUFONDS AG

*Beteiligungsverhältnisse an den Unternehmeraktien*

Als Unternehmeraktionäre fungieren:

- ABB Wohlfahrtsstiftung, Ländliweg 5, 5400 Baden
- Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich

Die Beteiligungsverhältnisse an den Unternehmeraktien per Datum dieses Prospektes lauten wie folgt:

ABB Wohlfahrtsstiftung	95%
Avadis Vorsorge AG	5%
Total	100%

### 1.2.3. Hauptdelegation an Fondsleitung

Die Gesellschaft hat als fremdverwaltete SICAV unter Vorbehalt der nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sowie der Zuständigkeit der Generalversammlung der Gesellschaft ihre Administration umfassend an die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy (die "Fondsleitung") delegiert. Damit ist jene als Administrationsstelle verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die von Gesetz und Verordnung vorgeschrieben werden, namentlich das Risk Management, die Führung des internen Kontrollsystems (das "IKS") und die Compliance (Art. 64 Abs. 1 lit. f KKV).

Überdies und im Rahmen dieser Delegation hat die Gesellschaft namentlich folgende Aufgaben an die Fondsleitung delegiert:

- Berechnung des Nettoinventarwertes,
- Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- Investment Controlling,
- Führung der Buchhaltung,
- Betrieb der IT-Systeme,
- weitere administrative und logistische Aufgaben (Steuerabrechnungen, Rückforderungen von Quellensteuern etc.),
- Rechtsberatung im Bereich der notwendigen Eingaben an die FINMA (für die Anlegerteilvermögen) sowie
- Vertrieb.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein am 30. November 2015 zwischen der Gesellschaft und der Fondsleitung abgeschlossener Dienstleistungsvertrag. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

Für die Fondsleitung zeichnet die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, mit Sitz in Lancy, verantwortlich. Seit ihrer Gründung im Jahre 1972 verwaltet die Fondsleitung kollektive Kapitalanlagen.

Die Fondsleitung verfügt über ein Aktienkapital von CHF 26 Mio., das in 26.000 zur Gänze liberierte Anteile aufgeteilt ist. Alleingeschafterin der Fondsleitung ist die LOIM Holding SA.



Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den Herren Hugo Bänziger, Präsident des Verwaltungsrats, Hubert Keller, Delegierter des Verwaltungsrates, Jeremy Bailey, Verwaltungsratsmitglied, Peter Clarke, Verwaltungsratsmitglied und Stephen Fitzgerald, Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg.

Die Geschäftsleitung der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Herr Hubert Keller, Delegierter des Verwaltungsrates, Herr Alexandre Meyer und Frau Pauline Rivier.

Die Fondsleitung verwaltet zum 1. Januar 2017 insgesamt 81 Teilvermögen in der Schweiz, welche zum 1. Januar 2017 über ein Anlagevermögen von CHF 23,9 Mrd. verfügten.

Im Weiteren hat die Fondsleitung gewisse Teilaufgaben der Administration weiterdelegiert. Die Portfolioverwaltung, der Vertrieb wurden an die Avadis Vorsorge AG übertragen. Aufgaben im Rahmen der Buchführung sowie der Nettoinventarwertkalkulation werden durch die Bank Lombard Odier & Co AG durchgeführt.

#### **1.2.4. Transfer Agent**

Die Ausführung der Aufgaben als Transfer Agent wurde mit Delegationsvertrag vom 1. Januar 2017 von der Depotbank an die Avadis Vorsorge AG, Zürich, übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Depotbank und der Avadis Vorsorge AG abgeschlossener Delegationsvertrag vom 1. Januar 2017. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

### **1.3. Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Gesellschaft werden an die Fondsleitung Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA abgeschlossener Delegationsvertrag Portfolioverwaltung vom 30. November 2015.

Die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA sub-delegiert die Anlageentscheide mit Zustimmung der Gesellschaft an die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich. Die Avadis Vorsorge AG ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und der Avadis Vorsorge AG abgeschlossener Sub-Anlageverwaltungsvertrag vom 30. November 2015.

### **1.4. Anlageziel**

Zweck der Gesellschaft ist es, ihr Vermögen bzw. ihre Teilvermögen als kollektive Kapitalanlage gemäss KAG und seinen Verordnungen (die "Kollektivanlagengesetzgebung") zu verwalten sowie das Anlegeraktienkapital zu äufnen und ihre Anlegeraktien zu vertreiben.

Das Anlageziel der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, gemäss dem in den jeweiligen Beilagen des Anlagereglements für jedes Teilvermögen geschilderten Anlageziels und der darin definierten Anlagepolitik einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit jedes Teilvermögens mittels der Anlage der Teilvermögen in traditionelle Anlagestrategien zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens zu berücksichtigen. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind unter Ziffer 1.6 offengelegt.

### **1.5. Anlagepolitik**

Die Gesellschaft bzw. die einzelnen Teilvermögen sind als Fund of Funds ausgestaltet. Die Gesellschaft investiert die Teilvermögen in Aktien bzw. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (die "Zielfonds"). Das Anlageziel der Gesellschaft besteht insbesondere darin, durch Investitionen der Teilvermögen auf diversifizierter Basis in Zielfonds, die traditionelle Anlagestrategien verfolgen bzw. traditionelle Investitionen tätigen, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft ausschliesslich in Zielfonds, welche entweder als offene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen

Rechts der Kategorie Effektenfonds oder "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss KAG oder als offene kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts organisiert sind, die:

- a) gemäss ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen;
- b) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung der Unternehmer- bzw. Anlegerteilvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Ausgabe und Rücknahme der Aktien bzw. Anteile gleichwertigen Bestimmungen wie für Effektenfonds gemäss den Bestimmungen des KAG unterliegen;
- c) im Falle von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts im Sitzstaat als Anlagefonds zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Die internationale Amtshilfe muss zudem gewährleistet sein.

Die Gesellschaft investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Gesamtvermögen jedes Teilvermögens in Aktien bzw. Anteile anderer Zielfonds, die gemäss ihren Dokumenten in Anlagen oder Strategien investieren, welche denjenigen der Teilvermögen gemäss der für jedes Teilvermögen relevanten Beilage zu diesem Anlagereglement entsprechen. Sofern der Name eines Teilvermögens auf bestimmte Anlagen hinweist, verpflichtet sich die Gesellschaft, das relevante Teilvermögen indirekt bzw. auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Einzelanlagen zu investieren, welche dem Namen dieses Teilvermögens entsprechen.

Die Gesellschaft darf unter Vorbehalt von Ziffer 4.6 für Rechnung der Teilvermögen Aktien bzw. Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (die "Verbundenen Zielfonds").

Die Gesellschaft hat als Fund-of-Funds-Struktur im Übrigen für jedes Teilvermögen folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:

- a) Jedes Teilvermögen hat grundsätzlich in mindestens fünf Zielfonds zu investieren. In Ausnahmefällen darf ein Teilvermögen in weniger als fünf Zielfonds investieren, sofern diese Zielfonds jederzeit in einem Anlageuniversum von mindestens 80 Einzelanlagen sowie Emittenten investieren, es sich bei diesen Zielfonds um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts gemäss KAG handelt und überdies allfällige, in der entsprechenden Beilage zu diesem Teilvermögen vorgesehenen zusätzlichen Anlagebeschränkungen erfüllt sind. Die Gesellschaft muss das Teilvermögen Strategie Aktien jederzeit in mindestens drei Zielfonds investieren. Die Gesellschaft darf das Teilvermögen Strategie Stabil in weniger als drei Zielfonds investieren.
- b) Maximal 40% können in den gleichen Zielfonds angelegt werden. Davon ausgenommen ist das Teilvermögen Strategie Stabil, welches 100% des Teilvermögens in den gleichen Zielfonds gemäss a) investieren darf.

Die Gesellschaft setzt keine Derivate ein.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Anlagereglement (siehe Teil II) ersichtlich.

## **1.6. Risiken und deren Überwachung**

### **1.6.1. Im Allgemeinen**

Die Gesellschaft betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Gesellschaft, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils so gering wie möglich zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion risikooptimierter Teilvermögen, welche in Zielfonds investieren, und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos der Gesellschaft.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein massgeblicher Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse der Risiken kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a) *Fund-of-Funds-Struktur*: Die wesentlichen Risiken der Gesellschaft sind diejenigen eines Fund of Funds. Die Gesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Zielfonds und eine Diversifikation der einzelnen Anlagestrategien sowie eine systematische Reduktion allfälliger Kosten zu minimieren. Per Datum dieses Prospektes wird die Gesellschaft in Zielfonds investieren, die überwiegend von der Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, als Fondsleitung, verwaltet werden.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei einem Fund of Funds gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Gesellschaft/ Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarberechnung etc.) doppelt anfallen können, das heisst, einmal im Fund of Funds und einmal in den Zielfonds, in welche der Fund of Funds sein Vermögen investiert. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass dieses Risiko aufgrund des gewählten Kostenmodells für Anlagen der Gesellschaft nicht relevant sein sollte. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft geht insbesondere davon aus, dass diese Risiken bei einem Fund of Funds, der überwiegend in schweizerischen Zielfonds investiert, unerheblich sind. Der Verwaltungsrat wird überdies dafür sorgen, dass bei einer Anlage in ausländische Zielfonds diese Kosten ebenfalls soweit als möglich reduziert werden.

- b) *Konzentration der Anlagen/Risikostreuung*: Das gesamte Gesellschaftsvermögen wird in Aktien bzw. Anteile von anderen Zielfonds investiert. Grundsätzlich werden maximal 40% eines Teilvermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen Zielfonds investiert. Dadurch kann eine Konzentration des Gesellschaftsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden. Die Gesellschaft ist jedoch bestrebt, ein durch die Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Überdies werden die Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilvermögen in weniger als fünf Zielfonds investieren können und dass dementsprechend die Risikoverteilung im Vergleich zu den anderen Teilvermögen reduziert ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erachtet jedoch dieses Risiko insofern als gering, als es sich bei diesen Zielfonds zwingend um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts mit einem Anlageuniversum von jeweils mindestens 80 Einzelanlagen bzw. Emittenten handelt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass damit eine angemessene Diversifikation indirekt auf konsolidierter Basis erreicht wird, welche den Anlegerinteressen entspricht.

### **1.6.2. Risikomanagement**

Die Gesellschaft hat das Risikomanagement an die Fondsleitung delegiert. Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle für die Verwaltung der Gesellschaft. Die Risiken der Teilvermögen werden laufend kontrolliert. Die Teilvermögen werden periodisch auf Risikoresistenz getestet, um die Performance des Gesellschaftsvermögens in Zeiten unsicherer Marktsituationen besser verstehen zu können.

Die Gesellschaft definiert jeweils für die Fondsleitung die aktuellen Limiten. Änderungen können der Gesellschaft jederzeit durch die Fondsleitung beantragt werden. Limiten werden in Prozenten des Gesellschaftsvermögens ausgedrückt und periodisch durch die Gesellschaft überprüft.

Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

### **1.6.3. Operationelle Risiken**

Die Aktivitäten der Gesellschaft bzw. der Fondsleitung stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen, am Anlageprozess beteiligten, Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann die Gesellschaft im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

#### **1.6.4. Gegenparteirisiken**

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder des Garanten einer Aktie. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

#### **1.6.5. Interessenkonflikte**

Die Fondsleitung kann für andere Kunden tätig werden. Sie erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Interessenkonflikte sind von der Fondsleitung der Gesellschaft zu unterbreiten, welche dann anstelle der Fondsleitung entscheidet.

#### **1.6.6. Mangelnde Liquidität**

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen lediglich einmal pro Monat am ersten Bankwerktag, Montag bis Freitag (der "Bankwerktag"), eines jeden Monats erfolgen können (siehe Ziffer 4.2). Die Gesellschaft sieht kein tägliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vor, wie es bei Effektenfonds oder anderen traditionellen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG der Fall ist. Es besteht auch kein anderweitiger Handel für die Anteile der Gesellschaft, welcher zusätzlich zu den monatlichen Zeichnungs- und Rückkaufsrechten einen Erwerb bzw. einen Verkauf der Anteile ermöglichen würde.

#### **1.6.7. Risiken der Depotbank**

Die Depotbank ist gemäss Anlagereglement berechtigt, gewisse Teilaufgaben an weitere Depotbanken im In- und Ausland zu delegieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass hinsichtlich solcher Drittbanken allenfalls Risiken bestehen, namentlich, sofern es sich um Drittbanken im Ausland handelt. Diese Risiken umfassen insbesondere Gegenparteirisiken (siehe Ziffer 1.6.4). Die Depotbank verfügt über eine Bewilligung als Bank und Effektenhändler gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sowie Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.

### **1.7. Profil des typischen Anlegers**

Die Gesellschaft eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen Werterhalt oder ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben möchten.

### **1.8. Für die Gesellschaft relevante Steuervorschriften**

#### **1.8.1. Allgemeine Angaben**

Die Gesellschaft untersteht dem schweizerischen Recht. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in der Schweiz unterliegt die Gesellschaft weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die dem Teilvermögen auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Gesellschaft vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Gesellschaft aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Aktionäre mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Die Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **1.8.2. Besondere Angaben betreffend den Superzins**

Der Superzins gilt als zusätzliche Ertragskomponente und ist verrechnungssteuerpflichtig (siehe Ziffer 1.1). Die berechtigten Anleger erhalten von der Gesellschaft im Namen und auf Rechnung der ABB WfS eine monatliche Zeichnung des Nettobetrags (Superzins abzüglich Verrechnungssteuer). Die Anleger können mit der Steuererklärung die Verrechnungssteuer zurückfordern. Als berechnete Anleger gelten ausschliesslich die Angestellten von Firmen, welche der ABB WfS angeschlossen

sind. Andere Anleger haben keinen Anspruch auf den Superzins. Die entsprechenden Angaben für die Steuererklärung werden dem Anleger einmal jährlich durch die Gesellschaft namens und im Auftrag der ABB WfS ausgewiesen.

## **2. Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist die Bank Lombard Odier & Co AG. Die Bank Lombard Odier & Co AG (die "Depotbank") ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf. Sie wurde als Privatbank im Jahre 1796 gegründet und ist auf die Anlageverwaltung für private und institutionelle Kunden spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es in der Regel mit sich, dass die Gesellschaft an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezügliches Erlasses, FATCA) angemeldet.

## **3. Informationen über Dritte**

### **3.1. Konto für Einzahlungen / Auszahlungen**

Bei der UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich besteht ein Konto für Einzahlungen / Auszahlungen bei Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen.

### **3.2. Vertriebsträger**

Die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich, fungiert gemäss Untervertriebsvertrag, welcher am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, als ausschliesslicher Vertriebsträger.

### **3.3. Portfolioverwalter**

Die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich, fungiert gemäss Sub-Anlageverwaltungsvertrag vom 30. November 2015 als Portfolioverwalter. Die Avadis Vorsorge AG ist eine von der FINMA bewilligte Vermögensverwalterin kollektiver Kapitalanlagen und ist auch befugt, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen zu vertreiben.

### **3.4. Buchführung**

Die Bank Lombard Odier & Co AG führt seit 1. Januar 2016 Aufgaben im Rahmen der Buchführung sowie der Nettoinventarwertkalkulation durch.

### **3.5. Prüfgesellschaft**

Als aufsichtsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Prüfgesellschaft der Gesellschaft fungiert PricewaterhouseCoopers, CH-8050 Zürich.

## 4. Weitere Informationen

### 4.1. Nützliche Hinweise

#### **Valorenummer/n**

<b>Teilvermögen</b>	<b>Valorennr.</b>	<b>ISIN Code</b>
Strategie Stabil	3283146	CH0032831460
Strategie Obligationen	3283157	CH0032831577
Strategie Defensiv	3283161	CH0032831619
Strategie Basis	3283175	CH0032831759
Strategie Wachstum	3283184	CH0032831841
Strategie Aggressiv	3283189	CH0032831890
Strategie Aktien	3283198	CH0032831981

#### **Kotierung der Aktien**

Keine

#### **Rechnungsjahr**

Vom 1. Januar bis 31. Dezember

#### **Laufzeit**

Unbestimmt

#### **Rechnungseinheit**

CHF

#### **Aktien**

Unternehmeraktien: Namenaktien

Anlegeraktien: Namenaktien

Keine Verbriefung

#### **Ausschüttung**

Jährlich, jeweils bis Ende April, mit automatischer Wiederanlage der Erträge, d.h., die Erträge der einzelnen Teilvermögen werden einmal jährlich an die Anleger ausgeschüttet. Der entsprechende Ausschüttungsbetrag pro Aktie wird dem Nettoinventarwert belastet und sofort wieder reinvestiert. Auf dem jeweiligen Depot erfolgt eine Gutschrift des Bruttoausschüttungsbetrages abzüglich der Verrechnungssteuerbelastung von 35%. Analog zu einer Zeichnung erfolgt so, mit der gutgeschriebenen Ausschüttung, ein Kauf neuer Aktien.

### 4.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

#### **Ausgabe und Rücknahme**

Aktien werden an jedem ersten Bankwerktag der Stadt Zürich jedes Kalendermonats ausgegeben oder zurückgenommen („Bewertungstag“). Um berücksichtigt zu werden, müssen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis spätestens 23.59 Uhr MEZ am drittletzten Bankwerktag des vorhergehenden Monats („Auftragstag“) bei der Gesellschaft vorliegen. Nach dem Auftrags- tag eingehende Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden im darauf folgenden Monat behandelt.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Aktien finden statt:

- a) an Bankfeiertagen in Zürich;
- b) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen nicht bewertet werden kann; oder
- c) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 8 der Statuten und §17 des Anlagereglements vorliegen.

Die Valutierung von Zeichnungen erfolgt am Auftragstag. Die Valutierung von Rücknahmen erfolgt innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Zeichnungsanträge erfolgen in Form einer Einzahlung auf das von der Gesellschaft bezeichnete Konto. Rücknahmeanträge erfolgen schriftlich mit dem Auftragsformular der Gesellschaft.

#### **Nettoinventarwert**

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert einer Aktie (Ausgabe-/Rücknahmepreis) wird am Bewertungstag berechnet. Er ergibt sich aus dem Verkehrswert des Teilvermögens (basierend auf den Kursen des Vortags der Zielfonds), vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Der Nettoinventarwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

#### **Nebenkosten**

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen in den Zielfonds (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) werden dem Teilvermögen belastet. Es werden den Anlegern zurzeit keine Kommissionen für Zeichnungen und Rücknahmen belastet.

#### **Keine Verbriefung**

Die Aktien werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Es werden keine Zertifikate ausgeliefert.

### **4.3. Umtausch von Aktien in Aktien eines anderen Teilvermögens oder einer anderen Aktienklasse**

Anleger können den Umtausch von Aktien eines Teilvermögens in Aktien eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft beantragen. Jeder Umtausch unterliegt den Mindestanlageanforderungen und allen weiteren einschlägigen Bedingungen, die in diesem Prospekt für die Aktien des Teilvermögens der Gesellschaft, dessen Aktien nach dem Umtausch erworben werden, aufgeführt sind. Die Abwicklung des Umtausches unterliegt denselben Bedingungen wie diejenigen, die gemäss Ziffer 4.2 für die Zeichnung und Rücknahme von Aktien zur Anwendung kommen. Es wird keine Umtauschkommission erhoben.

Es bestehen für die Teilvermögen per Datum dieses Prospektes keine Aktienklassen. Sollte die Gesellschaft gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten berechtigt ist, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Aktien innert 30 Kalendertagen im Sinne von Ziffer 4.2 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Aktien einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Gesellschaft entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Aktienklasse dieser Gesellschaft oder, sofern dies nicht möglich ist, einen Zwangsrückkauf der betreffenden Aktien vornehmen.

### **4.4. Liquidation**

Die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen wird durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, in Liquidation gesetzt bzw. aufgelöst.

### **4.5. Zwangsrückkauf**

Art. 13 der Statuten betreffend den Zwangsrückkauf der Aktien der Gesellschaft findet namentlich wie folgt Anwendung:

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bzw. einzelne Aktien in folgenden Fällen zwangsweise zurückzunehmen:

- a) wenn dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) wenn sie davon Kenntnis erhält, dass ein Anleger die Aktien in Verletzung von gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen zur Teilnahme an der Gesellschaft hält;

In Anwendung von Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 lit. b der Statuten besteht eine Pflicht zum Zwangsrückkauf insbesondere dann, wenn die Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen für die Gesellschaft oder das Teilvermögen in der Schweiz oder im Ausland

haben könnte, namentlich bei Anlegern, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, oder wenn die Aktien durch oder über eine Person oder Gesellschaft gehalten werden, deren FATCA-Status mit dem Status des betreffenden Teilvermögens, gemäss den FATCA-Regeln und den IGA-Bestimmungen, nicht kompatibel ist, oder kraft zusätzlicher Restriktionen im Zusammenhang mit FATCA, unabhängig vom FATCA-Status der Teilvermögen. Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Statuten werden Abänderungen des Anlegerkreises den betroffenen Aktionären mitgeteilt. Die Anleger werden in dieser Mitteilung aufgefordert, ihre Aktien innert einer von der Gesellschaft festzulegenden Frist von mindestens 30 Tagen zurückzugeben. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, ist die Gesellschaft verpflichtet einen Zwangsrückkauf der betreffenden Aktien vorzunehmen

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Aktionärs zum jeweiligen Rücknahmepreis zurücknehmen,

- a) wenn die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft geeignet ist, den guten Ruf der Gesellschaft oder die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen;
- b) wenn andere in den Statuten, im Prospekt oder im Gesetz vorgesehene Gründe vorliegen.

Der Zwangsrückkauf erfolgt zum jeweiligen Rückgabepreis. Es werden keine Rücknahmekommissionen erhoben. Rückzahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen des Anlegers lautet und in der Schweiz oder im Wohnsitzland des Anlegers geführt wird.

#### **4.6. Vergütungen und Nebenkosten**

##### ***Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger:***

Ausgabekommission zugunsten der Gesellschaft, der Depotbank und/oder dem Vertriebsträger im In- und Ausland: Keine

Rücknahmekommission zugunsten der Gesellschaft, der Depotbank und/oder dem Vertriebsträger im In- und Ausland: Keine

##### ***Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen:***

Die Verwaltungskommission der Gesellschaft für die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und die Depotbank des Teilvermögens beträgt max. 0,99% p.a. des Nettofondsvermögens, mit Ausnahme des Teilvermögens Strategie Stabil, bei welchem diese max. 0,25% p.a. des Nettofondsvermögens beträgt. Die einzelnen Verwaltungskommissionen für jedes Teilvermögen werden in den entsprechenden Beilagen zum Anlagereglement für jedes Teilvermögen spezifisch aufgeführt.

Die Depotbankkommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Die effektiv angewandten Sätze pro Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien bzw. Anteile von verbundenen Zielfonds gemäss Ziffer 1.4, so dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds der Gesellschaft belastet werden.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Gesellschaft mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice- Entschädigungen etc., die auf die für die Gesellschaft getätigten Anlagen in andere Zielfonds anfallen, fallen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens an. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.

##### ***Zahlung von Retrozessionen und Rabatten***

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen grundsätzlich weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Die Fondsleitung als Beauftragte der Gesellschaft kann jedoch aus dem Bestandteil Vertrieb an die Avadis Vorsorge AG, 8005 Zürich, als ausschliesslicher Vertriebsträger eine Vertriebsentschädigung bezahlen.



### **Total Expense Ratio**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Teilvermögen belasteten Kosten (die Total Expense Ratio, "TER") wird gemäss der Richtlinien der Swiss Fund & Asset Management Association (SFAMA) vom 16. Mai 2008 berechnet und umfasst die Verwaltungskommissionen des Teilvermögens sowie die der unterliegenden Zielfonds ("synthetische" TER). Sie beträgt:

Teilvermögen	ISIN Code	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Strategie Stabil	CH0032831460	0,15%	0,15%	0,15%	0,15%
Strategie Obligationen	CH0032831577	0,60%	0,60%	0,59%	0,57%
Strategie Defensiv	CH0032831619	0,62%	0,62%	0,60%	0,57%
Strategie Basis	CH0032831759	0,65%	0,62%	0,61%	0,57%
Strategie Wachstum	CH0032831841	0,67%	0,64%	0,62%	0,57%
Strategie Aggressiv	CH0032831890	0,69%	0,66%	0,63%	0,58%
Strategie Aktien	CH0032831981	0,71%	0,67%	0,65%	0,57%

### **Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions"):**

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten "soft commissions" geschlossen. Sie stellt sicher, dass "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Teilvermögen zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

### **4.7. Publikationen der Gesellschaft**

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter [www.avadis.ch](http://www.avadis.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die Statuten, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können am Sitz der Gesellschaft, der Fondsleitung und beim Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der SICAV als Gesellschaft erfolgen analog zum Aktienrecht durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetplattform der fundinfo AG, [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com). Die vom Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) oder von der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) vorgeschriebenen Publikationen betreffend die SICAV als kollektive Kapitalanlage erfolgen ausschliesslich auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Aktien getätigt werden, auf der Internetplattform der fundinfo AG, [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

### **4.8. Anlegerkreis und Verkaufsrestriktionen**

Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Gesellschaft nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen. Aktien der Gesellschaft dürfen daher ausschliesslich an Anleger vertrieben/verkauft werden, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Statuten, dürfen Aktien überdies:

- a) nur von oder über Unternehmen gehalten werden, deren FATCA-Status kompatibel mit dem FATCA-Status der Gesellschaft und der Teilvermögen ist;
- b) nicht von oder über eine "US-Person", "Non-Participating FFI" und "Passive NFFE with US owner(s)" gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und der IGA gehalten werden.

Auf Aufforderung sind die Anleger verpflichtet, der Gesellschaft, der Depotbank und ihren Beauftragten den Nachweis zu erbringen, dass sie die im Gesetz, im Anlagereglement oder im Prospekt genannten Anlegerkreiskriterien erfüllen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Gesellschaft, der Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Neueröffnete Depots, in denen innerhalb der ersten sechs Monate keine Zeichnungen erfolgen, können durch die Gesellschaft wieder geschlossen werden. Durch Erwerb und Halten der Aktien akzeptieren die Anleger, dass ihre persönlichen Daten von der Gesellschaft, der Fondsleitung, der Depotbank oder deren Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber einem gleichwertigen Datenschutz unterliegen, aufgezeichnet, gespeichert, übertragen, verarbeitet und allgemein genutzt werden können. Diese Daten können insbesondere für die Zwecke der Kontenverwaltung oder Administration, zur Identifizierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation insbesondere gemäss der Europäischen Richtlinien über Zusammenarbeit in Steuerfragen oder für die Zwecke der Einhaltung der FATCA-Regeln, wenn Meldepflichten aufgrund des FATCA-Status der Gesellschaft oder Teilvermögen einzuhalten sind.

Die Aktien der Gesellschaft wurden ausserdem nicht nach dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie können daher, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, US-Staatsbürgern oder Greencard Inhabern, welche den Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

#### **4.9. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zur Gesellschaft wie zum Beispiel die Bewertung des Teilvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus Anlagereglement bzw. Statuten hervor.

# Teil 2: Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV

November 2016

# Glossar

## **Anlegerteilvermögen**

Anlegerteilvermögen werden nachfolgend als "Teilvermögen" bezeichnet.

## **Anlegeraktie(n)**

Die Anlegeraktie(n) wird/werden nachfolgend als "Aktie(n)" bezeichnet.

## **Anlegeraktionär(e)**

Der/die Anlegeraktionär(e) werden nachfolgend als "Anleger" bezeichnet.

## **Depotbank**

Die Depotbank ist gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG) für die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft verantwortlich. Als Depotbank fungiert die Bank Lombard Odier & Co AG, Rue de la Corraterie 11, CH 1204 Genf.

## **Gesellschaft**

Avadis Vermögensbildung SICAV, c/o Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.

## **Fondsleitung**

Als Fondsleitung fungiert Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy.

## **Fund of Funds**

Eine kollektive Kapitalanlage, welche in andere kollektive Kapitalanlagen investiert. Siehe "Zielfonds".

## **KAG**

Als "KAG" wird das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 bezeichnet.

## **Portfolioverwalter**

Als Portfolioverwalter fungiert Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.

## **Strategie(n)**

Als Strategie(n) werden ausschliesslich traditionelle Strategien bezeichnet. Siehe "traditionell".

## **Traditionell**

Unter "traditionelle" Anlagen oder Anlagestrategien werden Anlagen in traditionelle Wertpapiere und sonstige Beteiligungs- und Forderungspapiere respektive Wertrechte verstanden.

## **Zielfonds**

Als Zielfonds werden im Folgenden kollektive Kapitalanlagen, in welche ein Fund of Funds investiert, bezeichnet.

# I. Grundlagen

## **§1: Bezeichnung, Firma und Sitz von Gesellschaft, Fondsleitung, Depotbank und Portfolioverwalter**

1. Unter der Firma Avadis Vermögensbildung SICAV besteht eine Gesellschaft in Form einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("SICAV") der Kategorie "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 36 i. V. m. Art. 68 ff. sowie Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG"). Die Gesellschaft ist in folgende Teilvermögen unterteilt:

- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien;
- Unternehmerteilvermögen.

Das Anlagekonzept der Gesellschaft ist das kollektive Vorsorgesparen mittels Wertschriften in der dritten Säule (freie, nicht steuerbefreite Vorsorge 3b), um die beiden ersten Säulen zu ergänzen. Anlagen in die Gesellschaft dienen in erster Linie dem Zweck, einen langfristigen Vermögensaufbau zu tätigen, um Sparziele und Vorsorgebedürfnisse abzudecken.

Zeichnungen und Anträge für den Rückkauf der Aktien können gemäss §17 lediglich einmal pro Monat am ersten Bankwerktag, Montag bis Freitag (der "Bankwerktag"), eines jeden Monats erfolgen. Die Gesellschaft sieht kein tägliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vor, wie es bei Effektenfonds oder anderen traditionellen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG der Fall ist. Es besteht auch kein anderweitiger Handel für die Aktien der Gesellschaft, welcher zusätzlich zu den monatlichen Zeichnungs- und Rückkaufsrechten einen Erwerb bzw. einen Verkauf der Aktien ermöglichen würde.

Die näheren Einzelheiten des Anlagekonzepts regelt der Prospekt.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Zollstrasse 42, 8005 Zürich.
3. Depotbank ist die Bank Lombard Odier & Co AG, Rue de la Corraterie 11, 1204 Genf.
4. Die Gesellschaft delegiert die Administration, inklusive des Vertriebs, und die Portfolioverwaltung sowie andere zusätzliche Aufgaben an die Fondsleitung Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy.
5. Die Fondsleitung delegiert die Portfolioverwaltung sowie den Vertrieb der Gesellschaft an den Portfolioverwalter Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.

# II. Allgemeine Informationen

## **§2: Das Gesellschaftsverhältnis**

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der Gesellschaft werden durch das vorliegende Anlagereglement, die Statuten der Gesellschaft sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und des Aktienrechts geregelt.
2. Die Gesellschaft wurde gemäss Gründungsurkunde vom 24. Juni 2008 in Baden gegründet. Die Anteile der Teilvermögen der ABB Wfs, Baden, wurden der Gesellschaft am Datum der Lancierung ihrer Teilvermögen mittels Sacheinlage ent-

sprechend dem Verkehrswert jedes Teilvermögens der ABB WfS an diesem Datum (bzw. dem jeweiligen Nettoemissionspreis der eingebrachten Anteile der ABB WfS) übertragen. Dabei handelte es sich um eine einmalige Zeichnung aufgrund einer Sacheinlage am Datum der Lancierung der Teilvermögen der Gesellschaft, welche durch die Aufsichtsbehörde in Abweichung von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gemäss Art. 78 KAG bewilligt wurde.

3. Der Erwerb und die Rückgabe der Anteile an der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich in bar gemäss Art. 78 Abs. 1 KAG sowie §17 des Anlagereglements.
4. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Struktur im Sinne von Art. 36 ff. i. V. m. Art. 92 ff. KAG strukturiert. Jedes Teilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen zu legen. Dabei gilt jedoch, dass verschiedene Anteilklassen desselben Teilvermögens sich auf dieselben Vermögenswerte und Verpflichtungen beziehen. Für die Verpflichtungen einer bestimmten Anteilsklasse desselben Teilvermögens können deshalb auch Vermögenswerte einer anderen Aktienklasse dieses Teilvermögen in Anspruch genommen werden. Die Beschränkung der Haftung jedes Teilvermögens gilt damit nicht für Aktienklassen desselben Teilvermögens. Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **§3: Delegation**

1. Die Gesellschaft beauftragt ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie die Überwachung und die Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.
2. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb der Gesellschaft in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Gesellschaft oder der Anleger kollidieren können.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Gesellschaft die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Die Gesellschaft kann Teilvermögen mit anderen Teilvermögen von ihr selbst oder von einer anderen SICAV i. S. v. Art. 36 ff. KAG gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von §25 auflösen.
5. Die Gesellschaft hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
5. Weitere Einzelheiten bezüglich Delegation finden sich im Prospekt bzw. in den Statuten.

### **§4: Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Gesellschaftsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie den Zahlungsverkehr für die Gesellschaft.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die Gesellschaft bzw. deren Teilvermögen. Wie jeder Bewilligungsträger, legen sie sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb der Gesellschaft in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Gesellschaft verantwortlich, kann aber nicht selbständig über ihren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Geschäftsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Gesellschaftsvermögen bzw. der Vermögen der einzelnen Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Gesellschaft das Gesetz, die Statuten (exklusive gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen) und das Anlagereglement beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sowie die Anlageentscheide Gesetz, Statuten und Anlagereglement entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Anlagereglements und der Statuten verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Gesellschaft im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, gemäss separater Vereinbarung mit der Gesellschaft, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Gesellschaft investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

#### **§5: Aktien und Aktienklassen**

1. Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.
2. Zurzeit sind die Teilvermögen nicht in Aktienklassen unterteilt. Sofern gemäss Art. 5 der Statuten verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden, werden Vergütungen und Kosten nur derjenigen Aktienklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Aktienklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Aktienklassen im Verhältnis zum Teilvermögen belastet.
3. Die Aktien werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung einer Aktie bzw. eines Zertifikats zu verlangen.

#### **§6: Anlegerkreis**

1. Der Anlegerkreis ist auf Anleger beschränkt, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind. Aktien dürfen überdies nicht direkt oder indirekt von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, sofern (i) deren Status gemäss dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") nicht mit dem Status der Gesellschaft und/oder der Teilvermögen gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement, "IGA") vereinbar ist, und/oder (ii) sie als eine "US-Person", "Non-Participating FFI" und "Passive NFFE with US owner(s)" gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des IGA qualifizieren.
2. Die Gesellschaft kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien bzw. Aktienklassen für Teilvermögen unter gewissen Bedingungen einschränken oder untersagen. Diese Beschränkungen bzw. die Bedingungen sind im Prospekt bzw. in den Statuten näher erläutert.
3. Vorbehalten bleibt die Pflicht oder das Recht der Gesellschaft gemäss Art. 13 der Statuten betreffend den Zwangsrückkauf von Aktien. Einzelheiten sind im Prospekt näher erläutert.
4. Die Gesellschaft erteilt Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

Machen Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Gesellschaft wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.

Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.



### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§7: Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen der Teilvermögen beachtet die Gesellschaft im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf die jeweiligen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

##### **§8: Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, gemäss dem in den jeweiligen Beilagen dieses Anlagereglements für jedes Teilvermögen geschilderten Anlageziel und der darin definierten Anlagepolitik einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit jedes Teilvermögens mittels der Anlage der Teilvermögen in traditionelle Anlagestrategien zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens zu berücksichtigen. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offengelegt.

Die Gesellschaft bzw. die einzelnen Teilvermögen sind als "Fund of Funds" ausgestaltet. Die Gesellschaft investiert die Teilvermögen in Aktien bzw. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (die "Zielfonds"). Das Anlageziel der Gesellschaft besteht insbesondere darin, durch Investitionen der Teilvermögen auf diversifizierter Basis in Zielfonds, die traditionelle Anlagestrategien verfolgen bzw. traditionelle Investitionen tätigen, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft ausschliesslich in Zielfonds, welche als offene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts als Effektenfonds oder "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss KAG oder als offene kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts organisiert sind, die:

- a) gemäss deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen;
  - b) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Aktionärsschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung der Unternehmer- bzw. Aktionärsteilvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Ausgabe und Rücknahme der Aktien bzw. Anteile gleichwertigen Bestimmungen wie für Effektenfonds gemäss den Bestimmungen des KAG unterliegen;
  - c) im Falle von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts im Sitzstaat als Anlagefonds zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Die internationale Amtshilfe muss zudem gewährleistet sein.
2. Die Gesellschaft investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Gesamtvermögen jedes Teilvermögens in Aktien bzw. Anteile anderer Zielfonds, die gemäss ihren Dokumenten in Anlagen oder Strategien investieren, welche denjenigen der Teilvermögen gemäss der für jedes Teilvermögen relevanten Beilage zu diesem Anlagereglement entsprechen. Sofern der Name eines Teilvermögens auf bestimmte Anlagen hinweist, verpflichtet sich die Gesellschaft, das relevante Teilvermögen indirekt bzw. auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Einzelanlagen zu investieren, welche dem Namen dieses Teilvermögens entsprechen.
  3. Die Gesellschaft darf unter Vorbehalt von §19 für Rechnung der Teilvermögen Aktien bzw. Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

### **§9: Flüssige Mittel**

Die Gesellschaft darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und –instrumente**

### **§10: Effektenleihe**

Die Gesellschaft tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§11: Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§12: Derivate**

Die Gesellschaft setzt keine Derivate ein.

### **§13: Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§14: Belastung des Teilvermögens**

1. Die Gesellschaft darf zulasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% von deren Nettovermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§15: Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss §8;
  - b) flüssige Mittel gemäss §9.
2. Die Gesellschaft hat als Fund-of-Funds-Struktur im Übrigen für jedes Teilvermögen folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:
  - a) Jedes Teilvermögen hat grundsätzlich in mindestens fünf Zielfonds zu investieren. In Ausnahmefällen darf ein Teilvermögen in weniger als fünf Zielfonds investieren, sofern diese Zielfonds jederzeit in einem Anlageuniversum von mindestens 80 Einzelanlagen sowie Emittenten investieren, es sich bei diesen Zielfonds um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts gemäss KAG handelt und überdies allfällige, in der entsprechenden Beilage zu diesem

- Teilvermögen vorgesehenen zusätzlichen Anlagebeschränkungen erfüllt sind. Die Gesellschaft muss das Teilvermögen Strategie Aktien jederzeit in mindestens drei Zielfonds investieren. Die Gesellschaft darf das Teilvermögen Strategie Stabil in weniger als drei Zielfonds investieren.
- b) Maximal 40% des Nettovermögens der Teilvermögen können in den gleichen Zielfonds angelegt werden. Davon ausgenommen ist das Teilvermögen Strategie Stabil, welches 100% des Teilvermögens in den gleichen Zielfonds gemäss § 15 Abs. 2 lit. a) investieren darf, sowie das Teilvermögen Strategie Aktien, welches maximal 65% des Nettovermögens in den gleichen Zielfonds gemäss § 15 Abs. 2 lit. a) investieren darf.
  - c) Die Gesellschaft kann für Rechnung der Teilvermögen keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (so genannte "Managed Accounts") verteilen.
  - d) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Gesamtgesellschaftsvermögens in flüssige Mittel gemäss §9 bei derselben Bank anlegen.
  - e) Es wird sowohl direkt als auch indirekt nur in Finanzinstrumente im weitesten Sinne investiert. Die Teilvermögen sowie die Zielfonds dürfen weder direkt noch indirekt in physische Waren (Rohstoffe oder Ähnliches) investieren.
  - f) Die Teilvermögen können nur in Zielfonds investieren, welche ihre Nettoinventarwerte mindestens monatlich berechnen und publizieren.
  - g) Die Teilvermögen dürfen nicht in geschlossene Zielfonds investieren.
  - h) Anlagen in Aktien bzw. Anteilen anderer Fund of Funds sind ausdrücklich ausgeschlossen.
  - i) Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilvermögen keine Direktanlagen tätigen.
3. Die von der Gesellschaft für Rechnung der Teilvermögen erworbenen Zielfonds unterliegen ausschliesslich den in ihren Dokumenten genannten- Anlagebeschränkungen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, welche als Effektenfonds oder als "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss KAG oder als offene kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts organisiert sind und welche bezüglich der Risikoverteilung der einzelnen Zielfonds gleichwertigen Bestimmungen wie für Effektenfonds gemäss KAG unterliegen.

## IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien

### §16: Berechnung des Nettoinventarwertes

1.
  - a) Jedes Teilvermögen weist einen eigenen Nettoinventarwert pro Aktie aus, sofern mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, jeweils pro Aktienklasse.
  - b) Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den, am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf zum Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Gesellschaft wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Gesellschaft diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

### **§17: Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

1. Aktien jedes Teilvermögens können auf den ersten Bankwerktag eines jeden Monats, wie folgt, erworben oder der Gesellschaft zur Rückzahlung zurückgegeben werden:
  - a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Aktien jedes Teilvermögens werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten, Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Aktien wird an jedem ersten Bankwerktag eines jeden Monats (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
  - b) Der Prospekt regelt die Einzelheiten für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft.
  - c) Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis. Der Erwerb sowie die Rücknahme der Aktien erfolgen ausschliesslich in bar. Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aktien der ABB WfS, Baden, an die Gesellschaft im Rahmen der Erstemission bei der Gründung der Gesellschaft gemäss Gründungsurkunde vom 24. Juni 2008. Vorbehalten bleiben auch Rundungen bei Ausgabe von Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und Abweichungen zufolge Devisenkursentwicklungen vor dem Erstausbabetag.
  - d) Die Anleger haben keinen Anspruch auf Bezug desjenigen Teils der jeweils neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.
2. Die Gesellschaft kann die Ausgabe der Aktien eines oder mehrerer Teilvermögen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Aktien zurückweisen.
3. Die Gesellschaft kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Aktien eines oder mehrerer Teilvermögen vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Aktien zurückgegeben werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
4. Die Gesellschaft teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
5. Solange die Rückzahlung der Aktien aus den unter Ziff. 3 Bst. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Aktien statt.
6. Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgen grundsätzlich in bar, mit Ausnahme der Übertragung und Sacheinlage der Anteile der ABB WfS, Baden, an die Gesellschaft. Diese wurden entsprechend dem Verkehrswert jedes Teilvermögens am Datum der Gründungsurkunde bzw. dem jeweiligen Nettoemissionspreis der eingebrachten Anteile der ABB WfS übertragen. Dabei handelte es sich um eine einmalige Zeichnung aufgrund einer Sacheinlage am Gründungsdatum, welche durch die Aufsichtsbehörde in Abweichung von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gemäss Art. 78 KAG bewilligt wurde.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### **§18: Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann der Anleger, sofern im Prospekt vorgesehen, mit einer Ausgabekommission zugunsten des Unternehmerteilvermögens, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern bzw. von anderen Beauftragten im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und der wesentlichen Informationen für die Anleger ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann der Anleger, sofern im Prospekt vorgesehen, mit einer Rücknahmekommission zugunsten des Unternehmerteilvermögens, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern bzw. von anderen Beauftragten im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und der wesentlichen Informationen für die Anleger ersichtlich.
3. Es werden den Anlegern keine weiteren Nebenkosten belastet.

### **§19: Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens**

1. Für die Leitung, die Anlageverwaltung sowie den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben stellt die Gesellschaft zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,99% des Nettoinventarwertes mit Ausnahme des Teilvermögens Strategie Stabil bei welchem diese max. 0,25% p.a. des Nettoinventarwertes beträgt. Die einzelnen maximalen Verwaltungskommissionen für jedes Teilvermögen werden in den entsprechenden Beilagen zu diesem Anlagereglement für jedes Teilvermögen spezifisch aufgeführt.

Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Inventarwerts berechnet und monatlich an die Gesellschaft überwiesen. Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Gesellschaft. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.
3. Die Gesellschaft und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Anlagereglements entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen und seiner Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;

- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden
  - k) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte.
4. Zusätzlich trägt die Gesellschaft sämtliche, aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
  5. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen grundsätzlich weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Allfällige Ausnahmen betreffend die Zahlung von Retrozessionen, namentlich zur Entschädigung des ausschliesslichen Vertriebssträgers oder dessen allfällige Untervertriebssträger, sind im Prospekt offen zu legen.
  6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
  7. Erwirbt die Gesellschaft Aktien bzw. Anteile an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds der Gesellschaft belastet werden.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§20: Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen ist der Schweizer Franken ("CHF").
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss Statuten bleibt vorbehalten.

### **§21: Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Gesellschaft und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (die "SFAMA") eingehalten hat. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§22**

1. Der Nettoertrag des Teilvermögens wird jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die ausgeschütteten Nettoerträge pro Aktie

werden jeweils automatisch in Aktien der entsprechenden Teilvermögen wieder angelegt. Es erfolgen damit keine Ausschüttungen in bar der Nettoausschüttungsbeträge. Der Prospekt regelt die Einzelheiten der Wiederanlage der ausgeschütteten Beträge pro Aktie.

Die Gesellschaft kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen der Gesellschaft

### §23

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium (durch die Aufsichtsbehörde anerkannte elektronische Plattformen). Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere die von der Generalversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements, unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, sowie der Beschluss zum Wechsel der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen sowie die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren, und/oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Gesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien in dem im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die jeweiligen Wochen und Bankwerkstage, an welchen eine solche Publikation erfolgt, werden im Prospekt näher bezeichnet.
4. Die Statuten, das Anlagereglement sowie der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### §24: Vereinigung

1. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Anleger des betroffenen Teilvermögens, unter Beachtung der Vorschriften der Statuten bzw. der anwendbaren Gesetze, Teilvermögen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Aktien am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Unter Vorbehalt der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wird das übertragende Teilvermögen auf den Zeitpunkt der Vereinigung ohne Liquidation aufgelöst und die Statuten bzw. das Anlagereglement des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die Statuten dies vorsehen;
  - b) die entsprechenden Teilvermögen bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
  - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
  - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Teilvermögen oder den Aktionären belastet werden dürfen
  - die Rücknahmebedingungen
  - die Laufzeit des Teilvermögens und die Voraussetzungen der Auflösung;
- c) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- d) weder den Teilvermögen noch den Aktionären daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Aktien der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
4. Die betroffenen Gesellschaften legen mindestens einen Monat vor der Einladung zur Generalversammlung die beabsichtigten Änderungen der Statuten bzw. des Anlagereglements sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. die Gesellschaften sowie die Stellungnahmen der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Prüfgesellschaft des übernehmenden Teilvermögens überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Gesellschaften und der Aufsichtsbehörde.
6. Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und die betroffenen Gesellschaften publizieren den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in ihrem Publikationsorgan.
7. Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
8. Die vorgenannten Bestimmungen stehen unter Vorbehalt anderweitiger anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen.

### **§25: Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung**

1. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Gesellschaft bzw. ein Teilvermögen kann durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, aufgelöst werden.
3. Die Gesellschaft bzw. ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde, wenn sie bzw. ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Verwaltungsrates der Gesellschaft erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt, aufgelöst werden.
4. Haben die Unternehmeraktionäre die Auflösung beschlossen, so darf die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen unverzüglich liquidiert werden. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Teilvermögens verfügt, so muss diese(s) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der



Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Gesellschaft die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

5. Nach dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Teilvermögens dürfen Aktien der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Teilvermögens weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.
6. Die Anleger haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktiönäre werden nachrangig befriedigt.
7. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen.
8. Die Gesellschaft gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

## **X. Änderung des Anlagereglements**

### **§26**

1. Die Generalversammlung der Anleger der Gesellschaft beziehungsweise der Teilvermögen ist gemäss Art. 18 der Statuten für eine Änderung des Anlagereglements zuständig, sofern diese nicht von Gesetzes wegen erforderlich sind, Rechte der Anleger berühren oder nicht ausschliesslich formeller Natur sind.
2. Für Änderungen des Anlagereglements, welche lediglich einzelne Teilvermögen betreffen, können Generalversammlungen der betroffenen Anleger einberufen werden.
3. Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen des Anlagereglements werden gemäss §23 publiziert. In der Publikation informiert die Gesellschaft die Anleger darüber, auf welche Änderungen des Anlagereglements sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

## **XI. Haftung**

### **§27**

1. Jedes Teilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offenzulegen.
2. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§28**

1. Die Gesellschaft untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem KAG, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 ("KKV") sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 ("KKV-FINMA") sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht. Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte

am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung.

2. Für die Auslegung des Anlagereglements ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Bei der Genehmigung des Anlagereglements prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
4. Das Anlagereglement wurde per 27. Oktober 2008 von der Generalversammlung und erstmals durch Verfügung vom 23. Mai 2008 von der EBK genehmigt. Das vorliegende Anlagereglement wurde am 6. Oktober 2016 durch die Generalversammlung der Gesellschaft und am 11. Oktober 2016 durch die FINMA genehmigt.
5. Das vorliegende Anlagereglement, welches am 1. November 2016 in Kraft tritt, ersetzt das Anlagereglement vom 1. Juni 2016.

Baden, 6. Oktober 2016

Die Avadis Vermögensbildung SICAV

## Beilage 1: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil

### Anlageziel

Die Strategie Stabil strebt einen stetigen Ertrag durch Anlagen in auf CHF lautende Instrumente des Geldmarkts an. In Ergänzung zu Ziffer 1.1 des Prospekts und dem dort dargestellten Anlagekonzept dient die Strategie Stabil dem kollektiven Vorsorgesparen und langfristigen Vermögensaufbau ohne hohe Anlegerrisiken und bietet hohe Flexibilität bei der persönlichen Asset Allocation des Anlegers. Der Anleger wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die Strategie Stabil nicht der Liquidität im Sinne eines Geldmarktfonds oder Bankkontos entspricht, da sie kein tägliches, sondern ein monatliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vorsieht. Die Strategie Stabil erlaubt es dem Anleger, sein Kapital auch in Marktsituationen mit hoher Volatilität bei einer angemessenen Verzinsung und breiten Risikostreuung zu erhalten. Ihr Ziel ist es, im Rahmen des Gesamt-Risiko-konzepts dem langfristigen Vorsorgesparen, allenfalls in Kombination mit einer weiteren zur Verfügung stehenden Strategie (z.B. Aktien), zu dienen.

### Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile eines oder mehrerer anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich- rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern, auf CHF lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken sowie auf CHF lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern anlegen, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis jederzeit 100% des Gesamtteilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in solche Anlagen investiert sind, die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles solcher Effektenfonds und anderer Zielfonds ein Jahr und die Restlaufzeit der Einzelanlage drei Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Gemäss §15.2 a) und b) des Anlagereglements darf das Teilvermögen in weniger als drei Zielfonds investieren, sofern es sich bei diesen Zielfonds um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts gemäss KAG handelt und letztere überdies jeweils in mindestens 80 Einzelanlagen und Emittenten investieren.

### Risikoprofil

Die Strategie Stabil eignet sich für Anleger, die ein geringes Risiko eingehen und das Geld schnell wieder verfügbar machen möchten. Die Strategie ist kein Banksparkonto, sondern eine Wertpapieranlage im Geldmarkt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Teilvermögen in nur einen Zielfonds investieren kann und dass entsprechend die Risikoverteilung im Vergleich zu den anderen Teilvermögen reduziert ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erachtet jedoch dieses Risiko insofern als gering, als es sich bei diesen Zielfonds zwingend um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts mit einem Anlageuniversum von jeweils mindestens 80 Einzelanlagen bzw. Emittenten handelt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass damit eine angemessene Diversifikation indirekt auf konsolidierter Basis erreicht wird, welche den Anlegerinteressen entspricht.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,25% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement

## Beilage 2: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen

### Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum mittels Investition in Forderungspapieren partizipieren können.

### Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern in der Schweiz oder im Ausland anlegen, sowie Warrants auf solche Anlagen, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Gesamteilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in solche Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte investiert sind sowie überdies die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, ebenfalls auf konsolidierter Basis eingehalten werden:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, insgesamt höchstens 33%;
- Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, insgesamt höchstens 33%;
- Warrants und ähnliche Rechte auf oben erwähnten Anlagen, insgesamt höchstens 33%;
- Anteile von Effektenfonds und anderen Zielfonds, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, insgesamt höchstens 33%;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, insgesamt höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, insgesamt höchstens 10%.

### Risikoprofil

Die Strategie Obligationen eignet sich für Anleger, die über einen Anlagehorizont von mindestens drei Jahren Geld anlegen möchten. Trotz reinem Obligationenportfolio nehmen die Anleger Kursschwankungen in Kauf. Diese sind durch Preis- und Wechselkursrisiken bedingt. Die Anlagestrategie ist kein Spekulationsvehikel, sie ist darauf ausgerichtet, längerfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement

### **Beilage 3: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv**

#### **Anlageziel**

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

#### **Anlagepolitik**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner, auf CHF oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in inländische und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, auf konsolidierter Basis jederzeit eingehalten werden:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. entsprechender Warrants), mindestens 10% und höchstens 30%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte sowie Geldmarktinstrumente (inkl. entsprechender Warrants), mindestens 70% und höchstens 90%;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%.

#### **Risikoprofil**

Die Strategie Defensiv eignet sich für Anleger, die über einen Anlagehorizont von vier Jahren und mehr Geld anlegen möchten. Die Anleger nehmen Kursschwankungen in Kauf und versprechen sich dadurch längerfristig eine gute Rendite. Die Anlagestrategie ist kein Spekulationsvehikel, sie ist darauf ausgerichtet, längerfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19. Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission:</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission:</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission:</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement

## **Beilage 4: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis**

### **Anlageziel**

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

### **Anlagepolitik**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, auf Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, auf konsolidierter Basis jederzeit eingehalten werden:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. entsprechender Warrants), mindestens 30% und höchstens 50%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente (inkl. Entsprechender Warrants), mindestens 50% und höchstens 70%;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%.

### **Risikoprofil**

Die Strategie Basis eignet sich für Anleger, die über einen Anlagehorizont von fünf Jahren und mehr Geld anlegen möchten. Die Aktionäre nehmen Kursschwankungen in Kauf und versprechen sich dadurch längerfristig eine gute Rendite. Die Anlagestrategie ist kein Spekulationsvehikel, sie ist darauf ausgerichtet, längerfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement

## **Beilage 5: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum**

### **Anlageziel**

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

### **Anlagepolitik**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldnern, in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, auf konsolidierter Basis jederzeit eingehalten werden:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. entsprechender Warrants), mindestens 50% und höchstens 70%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente (inkl. Entsprechender Warrants), mindestens 30% und höchstens 50%;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%.

### **Risikoprofil**

Die Strategie Wachstum eignet sich für Anleger, die über einen Anlagehorizont von sieben Jahren und mehr Geld anlegen möchten. Die Anleger nehmen Kursschwankungen in Kauf und versprechen sich dadurch längerfristig eine gute Rendite. Die Anlagestrategie ist kein Spekulationsvehikel, sie ist darauf ausgerichtet, längerfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement

## **Beilage 6: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv**

### **Anlageziel**

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

### **Anlagepolitik**

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds, die ihr Vermögen in auf CHF oder andere Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligati0nen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, auf Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) und in Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen investieren, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, auf konsolidierter Basis jederzeit eingehalten werden:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. entsprechender Warrants), mindestens 70% und höchstens 90%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente (inkl. Entsprechender Warrants), mindestens 10% und höchstens 30%;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%.

### **Risikoprofil**

Die Strategie Aggressiv eignet sich für Anleger, die über einen Anlagehorizont von acht Jahren und mehr Geld anlegen möchten. Die Anleger nehmen Kursschwankungen in Kauf und versprechen sich dadurch längerfristig eine gute Rendite. Die Anlagestrategie ist kein Spekulationsvehikel, sie ist darauf ausgerichtet, längerfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement



## Beilage 7: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien

### Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

### Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Zielfonds gemäss §8.1, die ihr Vermögen in Beteiligungspapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland anlegen, wobei das Teilvermögen sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Gesamtteilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in solche Beteiligungspapiere und -wertrechte und Warrants auf solche Anlagen investiert sind sowie überdies die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtteilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, ebenfalls auf konsolidierter Basis eingehalten werden:

- Beteiligungspapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, insgesamt höchstens 33%;
- Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, insgesamt höchstens 33%;
- Warrants und ähnliche Rechte auf oben erwähnten Anlagen, insgesamt höchstens 33%;
- Anteile von Effektenfonds und anderen Zielfonds, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, insgesamt höchstens 33%.

Gemäss §15.2 a) des Anlagereglements muss das Teilvermögen in mindestens drei Zielfonds investieren, darf aber in weniger als fünf Zielfonds investieren, sofern es sich bei diesen Zielfonds um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts gemäss KAG handelt und letztere überdies jeweils in ein Anlageuniversum von mindestens 80 Einzelanlagen sowie Emittenten investieren. Maximal 65% des Nettovermögens des Teilvermögens können gemäss §15.2 b) in den gleichen Zielfonds gemäss §15.2 a) angelegt werden.

### Risikoprofil

Die Strategie Aktien eignet sich am besten für Anleger, die über einen Anlagehorizont von zehn und mehr Jahren verfügen und hohe Kursrisiken eingehen können. Gelder, die für kurzfristige Sparziele vorgesehen sind, sollten nicht in ein reines Aktienportfolio investiert werden. Die Anleger nehmen deutliche Kursschwankungen in Kauf und versprechen sich als Lohn längerfristig eine höhere Rendite. Die Anlagestrategie ist nicht als Spekulationsvehikel gedacht, sondern darauf ausgerichtet, langfristig mit optimaler Risikostreuung eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Teilvermögen in weniger als fünf Zielfonds investieren kann und dass entsprechend die Risikoverteilung im Vergleich zu den anderen Teilvermögen reduziert ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erachtet jedoch dieses Risiko insofern als gering, als es sich bei diesen Zielfonds zwingend um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts mit einem Anlageuniversum von jeweils mindestens 80 Einzelanlagen bzw. Emittenten handelt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass damit eine angemessene Diversifikation indirekt auf konsolidierter Basis erreicht wird, welche den Anlegerinteressen entspricht.

<b>Referenzwährung</b>	CHF
<b>Ausgabe und Rückgabe von Aktien</b>	Siehe §17 Anlagereglement
<b>Minimalanlagebetrag</b>	CHF 50.–
<b>Vergütungen und Nebenkosten</b>	Siehe §§18 und 19 Anlagereglement
<b>Verwaltungskommission</b>	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
<b>Ausgabekommission</b>	Keine
<b>Rücknahmekommission</b>	Keine
<b>Verwendung des Erfolges</b>	Siehe §22 Anlagereglement